



---

*Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter*

---

**2015/2095(INI)**

22.10.2015

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu der Lage im Mittelmeerraum und der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration  
(2015/2095(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Mary Honeyball

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2015 zur Migration und insbesondere die darin enthaltene Zusage, dass er sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen einsetzt,
- A. in der Erwägung, dass die gegenwärtige Krise zuallererst eine humanitäre Krise ist und die Antwort der EU auf Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortung beruhen muss;
- B. in der Erwägung, dass ein abgestimmter und EU-weiter Neuansiedlungsmechanismus erforderlich ist, um Flüchtlinge in allen Mitgliedstaaten ansiedeln zu können;
- C. in der Erwägung, dass es zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten eine große Diskrepanz im geschlechtsspezifischen Umgang mit Frauen und Mädchen, die sich um Asyl bewerben, gibt und dass mit einem ganzheitlichen Ansatz der EU für Asyl und Einwanderung dafür gesorgt werden muss, dass im Asylverfahren kohärente und geschlechtsspezifische Verfahren, Leitlinien und Unterstützungsdienstleistungen angewandt werden;
- D. in der Erwägung, dass Migrantinnen – Frauen und Mädchen –, ungeachtet dessen, ob sie gültige Ausweispapiere mit sich führen oder nicht, und weibliche Asylsuchende in allen Phasen ihrer Reise einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, Gewalt in ihrer unterschiedlichsten Form – darunter auch sexuelle Gewalt – zu erleiden;
- E. in der Erwägung, dass asylsuchende Kinder häufiger mit Frauen als mit Männern reisen und mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, die sie in Konflikten, auf ihrer Reise nach Europa und bei ihrer Aufnahme in den Mitgliedstaaten zu besonders schutzbedürftigen Personen machen;
- F. in der Erwägung, dass weibliche Asylsuchende besondere Schutzbedürfnisse und Anliegen haben, die sich von jenen der Männer unterscheiden, und dass diesen Unterschieden mit der Einführung einer Geschlechterperspektive in Asylverfahren Rechnung getragen werden kann;
- G. in der Erwägung, dass Frauen und LGBTI-Personen besonderen Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt sind, die nach wie vor allzu oft in den Asylverfahren nicht anerkannt werden;
- H. in der Erwägung, dass die Opfer physischer, psychischer und sexueller Gewalt ohnehin schutzbedürftig sind und eine Inhaftierung ihr Trauma noch verschlimmern kann;
- I. in der Erwägung, dass die Betreuungsleistungen eine besondere Betreuung für Schwangere und Frauen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen umfassen müssen; in der Erwägung, dass Migrantinnen in manchen Ländern nicht immer Zugang

zur Schwangerschaftsvorsorge haben, selbst wenn diese prinzipiell verfügbar ist;

- J. in der Erwägung, dass organisierte kriminelle Gruppen die derzeitige instabile Lage am Mittelmeer und in der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA-Region) und die Schutzbedürftigkeit von nach Sicherheit strebenden Frauen und Mädchen für ihre Zwecke ausnutzen, um sie dann im Wege von Schleusung, sexueller Gewalt und Menschenhandel am Arbeitsplatz, als Prostituierte und sexuell auszubeuten;
- K. in der Erwägung, dass der Integrationsprozess und die Rechte von Migrantinnen untergraben werden, wenn ihr rechtlicher Status von ihrem Ehepartner abhängt;
  - 1. ist der Ansicht, dass Europa seine Einstellung zu Migration radikal und auf lange Sicht umstellen muss; vertritt die Auffassung, dass jedwede langfristige und nachhaltige Strategie alle Aspekte im Zusammenhang mit Einwanderung und Asyl umfassen muss, wozu auch Diplomatie und Außenpolitik, die weltweite Wirtschaftskriminalität, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die zusätzliche Unterstützung derer, die sich bereits in Europa befinden, gehören; ist außerdem der Ansicht, dass die Geschlechterfrage in alle Bereiche miteinbezogen werden muss;
  - 2. fordert die EU auf, mehr Verantwortung für die Beseitigung der humanitären Notlage, die unter anderem Migrantinnen – darunter auch Mädchen – betrifft, zu übernehmen, indem sie einen ganzheitlichen Ansatz mit einem verbindlichen Mechanismus für die Umverteilung von Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten verfolgt und besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Schwangeren, Frauen mit Behinderungen, Opfern von Gewalt und Genitalverstümmelung, alleinerziehenden Müttern, älteren Frauen und Mädchen richtet;
  - 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen wirksamen und abgestimmten Mechanismus für die Aufnahme, die Registrierung, die Umverteilung und die Neuansiedlung von ankommenden Flüchtlingen zu schaffen und dabei geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen; fordert die dezentralen Einrichtungen und die Mitgliedstaaten der EU auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter des öffentlichen Sektors und der Organisationen der Zivilgesellschaft Schulungen für die Arbeit mit den ankommenden Flüchtlingen erhalten, in denen die geschlechtsspezifischen Aspekte berücksichtigt werden;
  - 4. hebt hervor, dass eine abgestimmte Reaktion der EU auf die Flüchtlingskrise besondere Maßnahmen umfassen muss, mit denen der Gefährdung und den Bedürfnissen von Kindern und in erster Linie jungen Mädchen – einschließlich ihres Rechts auf Bildung – Rechnung getragen wird;
  - 5. betont und weist darauf hin, dass ungeachtet des rechtlichen Status ein ganzheitlicher Ansatz für Migration aus geschlechtsspezifischer Sicht ausgearbeitet werden muss; ist der Ansicht, dass immer dann, wenn die Festnahme von Frauen angeordnet wird, berücksichtigt werden sollte, ob sie Traumata oder geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich der Genitalverstümmelung erlitten haben, und dass den Bedürfnissen schwangerer Frauen in gesonderten, auf sie zugeschnittenen Einrichtungen mit einer gesicherten Privatsphäre und mit qualifiziertem, für die Bewältigung derartiger Situationen ausgebildetem Personal besser Rechnung getragen werden kann; betont, dass Mädchen und Jungen niemals aufgrund ihres Migrantinnenstatus festgenommen werden

sollten;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Asylverfahren (auch an den Grenzen) mit den Richtlinien des UNHCR zur geschlechtsspezifischen Verfolgung in Zusammenhang mit der Flüchtlingskonvention von 1951 vereinbar sind, in denen eine geschlechtsspezifische Auslegung der Konvention und die Bestimmung der Gründe für den Antrag auf den Flüchtlingsstatus oder auf Asyl gefordert wird;
7. fordert mit Nachdruck, dass die zur Bewältigung der humanitären Notlage eingesetzten Mitarbeiter des UNHCR und der Mitgliedstaaten angemessen ausgebildet werden, damit sie die eingereisten Frauen und Mädchen, die während der Reise psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt waren, psychologisch unterstützen können;
8. bekundet seine tiefe Besorgnis über das derzeitige Ausmaß der Schleusung von Menschen, das die aktuelle Krise verschlimmert und schutzbedürftigen Personen einschließlich Frauen, Mädchen und Kindern unmenschliche und lebensbedrohende Reisebedingungen auferlegt; stellt fest, dass sich die Unterscheidung zwischen Schleusung und Menschenhandel in der Praxis verwischen kann, wenn Menschen Opfer von Gewalt und Ausbeutung werden; fordert aus diesem Grund die Mitgliedstaaten auf, ihre polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu intensivieren, damit die kriminellen Organisationen von Menschenhändlern und Schleusern bekämpft werden können;
9. spricht sich gegen die Inhaftierung von schwangeren Frauen, Kindern und stillenden Müttern aus; fordert, dass in der EU keine Kinder festgenommen werden und dass es Eltern ermöglicht wird, mit ihren Kindern in angemessenen, auf sie zugeschnittenen Einrichtungen die Entscheidung in ihrem Asylverfahren abwarten zu können; hält es für geboten, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte nicht verletzt werden;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, nur in Ausnahmefällen und nicht systematisch zu inhaftieren, robuste Überwachungsmechanismen einzusetzen und NGOs sowie anderen zuständigen Gremien den Zutritt zu den Haftzentren zu gewähren, damit sie diese Zentren besuchen und die Aufnahmebedingungen sowie die Einhaltung von Mindeststandards auch mit Blick auf die Rechte der Frauen überprüfen können;
11. hält es für geboten, die Erstaufnahmeeinrichtungen in den Mitgliedstaaten so zu gestalten, dass sie familienfreundlich sind und den besonderen Bedürfnissen von Müttern mit Kindern, Stillenden und Schwangeren Rechnung tragen;
12. betont, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Schutz von Migrantinnen und weiblichen Asylsuchenden zu erleichtern, wozu auch die Bereitstellung einer getrennten Unterbringung und getrennter Sanitäreinrichtungen für nicht verwandte Männer und Frauen gehört;
13. betont, dass geschlechtsspezifische Verfahren, Leitlinien und Unterstützungsdienstleistungen in die Asyl- und Flüchtlingsverfahren integriert werden sollten, wozu auch die getrennte Befragung von männlichen und weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden, die Möglichkeit, von Personen des gleichen Geschlechts befragt zu werden, und Überweisungen zu psychosozialer Unterstützung und zu Trauma-Beratung gehören;

14. hält es für geboten, dass weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen jederzeit Zugang zu Anwältinnen haben, damit sie ihre Anliegen in einer sicheren und persönlichen Umgebung vorbringen können; ist der Ansicht, dass dies unter anderem gesundheitliche Anliegen, reproduktive Belange, Anliegen im Zusammenhang mit der Mutterschaft sowie sexuelle Belästigung und Gewalt einschließen und sich außerdem auf alle anderen Anliegen oder Informationen erstrecken sollte;
15. betont, dass bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der Einwanderungs- und Asylpolitik der EU und der dazugehörigen Maßnahmen Geschlecht und Herkunft beachtet werden sollten;
16. betont, dass sichere und legale Wege in die EU geschaffen werden müssen; ist der Ansicht, dass hiermit ein Beitrag dazu geleistet werden kann, dass weibliche Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende nicht auf Schleusernetzwerke angewiesen sind und den umfassenden Zugang zu den wichtigsten Grundrechten genießen;
17. unterstreicht, dass Such- und Rettungsoperationen intensiviert und weitergeführt werden müssen, um die Zahl der Toten auf See zu minimieren;
18. fordert, dass das Recht auf Familienzusammenführung in der gesamten EU gestärkt und mit schnelleren und kostengünstigeren Verfahren besser umgesetzt wird;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen umzusetzen, mit denen die Erwerbsbeteiligung von weiblichen Flüchtlingen und Migrantinnen vereinfacht wird, wozu auch Schulungen, Selbstständigkeit, Sprachkurse, lebenslanges Lernen und ehrenamtliche Tätigkeiten gehören; ist der Ansicht, dass die Bildung, die Fähigkeiten und die Berufsausbildung von weiblichen Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen anerkannt und wertgeschätzt werden sollten und dass transparente Verfahren für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen eingerichtet werden sollten;
20. unterstreicht insbesondere, dass dafür gesorgt werden muss, dass in erster Linie unbegleitete zugewanderte Mädchen Zugang zu Bildung haben;
21. ist der Ansicht, dass wirtschaftliche Unabhängigkeit einen entscheidenden Faktor für Gleichstellung und Integration darstellt; fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von Migrantinnen zu Erwerbstätigkeit zu vereinfachen;
22. ruft in Erinnerung, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) in Artikel 12 des Übereinkommens aufgefordert werden, für den Zugang zu angemessenen Gesundheitsdienstleistungen für Frauen auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sowie im Zusammenhang mit der Monatshygiene zu sorgen;
23. fordert, dass Frauen und insbesondere Schwangere, Mädchen ohne Ausweispapiere und unbegleitete Kinder vorrangig und angemessen registriert und unverzüglich identifiziert werden, damit die Behörden sie nicht aus den Augen verlieren;
24. betont, dass die Aufnahmeländer den unbeschränkten Zugang zum Recht auf unentgeltliche und hochwertige öffentliche Bildungsmaßnahmen, auf Gesundheitsversorgung besonders im Bereich der sexuellen und reproduktiven

Gesundheit und Rechte, auf Beschäftigung und auf eine Unterbringung, die den Bedürfnissen und Eignungen von weiblichen Flüchtlingen – darunter auch Mädchen – gerecht wird, sicherstellen sollten;

25. begrüßt die mit der Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen<sup>1</sup> eingeführten Zusätze, insbesondere die Tatsache, dass die Opfer von Menschenhandel und der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen nun als gesonderte Kategorien schutzbedürftiger Personen aufgenommen wurden; ist zutiefst besorgt darüber, dass nur zwölf Mitgliedstaaten den Opfern von Menschenhandel den Status als schutzbedürftige Personen gewähren; fordert die verbleibenden Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen der Neufassung der Richtlinie umzusetzen, und fordert die Kommission auf, diese Mitgliedstaaten zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen anzuhalten;
26. ist der Ansicht, dass die Opfer von Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten und alle, die auch im Aufnahmeland davon bedroht sind, den Status einer schutzbedürftigen Person erhalten sollten;
27. fordert, dass den Bedürfnissen von Müttern, die als Migrantinnen oder Flüchtlinge mit entweder eigenen oder verwaisten Kindern einreisen, besonders Rechnung getragen wird, indem in jeder Phase ihrer Reise und nach ihrer Ankunft für ihren sicheren Zugang zu Lebensmitteln, Wasser, Obdach, Umkleieräumen, geeigneten Medikamenten und Hygieneeinrichtungen sowie für die Deckung ihrer anderen Erfordernisse gesorgt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, weiblichen Asylsuchenden und Migrantinnen, die im Rahmen der Familienzusammenführung in die EU eingereist sind, einen unabhängigen Rechtsstatus zu gewähren, um Ausbeutung zu verhindern, die Schutzbedürftigkeit zu mindern und für eine bessere Gleichstellung zu sorgen;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, sowohl die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer als auch die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vollständig umzusetzen;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, für den internationalen Schutz von Frauen, die Opfer von Verfolgungen geworden sind, zu sorgen und die Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung zu befolgen;
30. bedauert, dass die Europäische Migrationsagenda der Kommission nicht darauf abzielt, die Einschränkungen bei Familienzusammenführungen zu lockern; stellt fest, dass denjenigen, die sich bereits in der EU befinden – auch unbegleiteten Kindern –, die Möglichkeit geboten werden muss, ihre Familie zusammenzuführen;
31. betont, dass trotz des mit den schwankenden Flüchtlings- und Migrationsströmen einhergehenden etwaigen Drucks auf die Aufnahmeeinrichtungen den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und von Frauen und insbesondere unbegleiteten Mädchen stets Vorrang eingeräumt werden muss, und bekundet seine Besorgnis darüber, wie das

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis umgesetzt wird;

32. betont, dass ohnehin schutzbedürftigen Gruppen innerhalb der Migrationsströme besondere Aufmerksamkeit zukommen muss, und verweist in diesem Zusammenhang auf Faktoren wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Behinderung, Geschlechtsidentität und Weltanschauung; bekundet seine Besorgnis darüber, dass den Menschen kein gesonderter Schutz gewährt wird;
33. verurteilt nachdrücklich, dass sexuelle Gewalt als Kriegswaffe gegen Frauen eingesetzt wird; ist der Ansicht, dass Migrantinnen – Frauen und Mädchen –, die in Konflikten missbraucht wurden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, indem man ihnen Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe gewährt;
34. empfiehlt, dass alle rechtmäßigen und einschlägigen Organisationen wie das UNHCR, Frontex, das EASO und die IOM sowie NGOs und die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen sollten, dass bei der Einstellung von weiblichem Personal für alle Einrichtungen die allerhöchsten Maßstäbe angelegt werden, und dass alle Bediensteten zwingend eine geschlechtsspezifische Schulung absolvieren sollten, damit die Gleichstellung in alle Aktionen und Programme zu Flüchtlingsbewegungen oder zu Asylverfahren einbezogen wird;
35. fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit Migrantinnen – Frauen und Mädchen – vor Gewalt geschützt sind, und seinen Artikel 59 anzuwenden, der eindeutig besagt, dass die Parteien im Fall der Auflösung einer Ehe die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Ausweisungsverfahren von Migrantinnen, deren Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus ihres Ehemanns abhängt, auszusetzen und/oder ihnen eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen;
36. fordert eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Migranten und mit den NGOs, die in diesen Ländern tätig sind, damit die Bedingungen für Frauen, die zuallererst unter Konflikten leiden, verbessert werden;
37. verweist auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2015 mit dem Titel „Die europäische Migrationsagenda“<sup>1</sup>; nimmt die Absicht der Kommission, die Bestimmungen über sichere Herkunftsländer in der Asylverfahrensrichtlinie zu stärken, zur Kenntnis; ist der festen Überzeugung, dass bei jeglichem Beschluss, die Bestimmungen über sichere Herkunftsländer zu harmonisieren – wozu auch die etwaige Aufstellung einer gemeinsamen EU-Liste von sicheren Herkunftsländern gehört –, geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt werden müssen; stellt jedoch fest, dass kein Herkunftsland oder Drittstaat als wirklich sicher erachtet werden kann, solange es in allen Ländern zu geschlechtsspezifischer Gewalt kommt; ist der Ansicht, dass Anträge, die aufgrund der Angst vor geschlechtsspezifischer Gewalt oder Diskriminierung gestellt werden, niemals im Rahmen beschleunigter Asylverfahren behandelt werden sollten;
38. weist darauf hin, dass Frauenorganisationen und weibliche Flüchtlinge an der Entscheidungsfindung bezüglich ihrer Behandlung, an der Festlegung der Prioritäten bei

---

<sup>1</sup> COM(2015) 0240.



der Bereitstellung von Hilfe und an Initiativen zur Friedenssicherung in ihren Herkunftsländern beteiligt werden müssen;

39. betont, dass während der Termine und Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens für Kinderbetreuung gesorgt sein muss, damit es eine faire Chance gibt, einen Asylantrag zu stellen; stellt fest, dass der Mangel an Möglichkeiten der Kinderbetreuung für Asylsuchende und Flüchtlinge ein großes Hindernis für einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen darstellt und dass sich dies unverhältnismäßig auf Frauen auswirkt, da sie ja zumeist für die Kinderbetreuung verantwortlich sind; unterstreicht, dass die Hilfsangebote vor Ort den Kinderbetreuungsbedürfnissen von Familien Rechnung tragen müssen;
40. ist der Ansicht, dass Migrantinnen ohne gültige Ausweispapiere und ihre Familienangehörigen in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von Gewalt, Ausbeutung und intersektioneller Diskriminierung aufgrund von Rasse und Geschlecht zu werden; stellt fest, dass der rechtliche Status von Migrantinnen ohne gültige Ausweispapiere ihren Zugang zu angemessenen Dienstleistungen wie Frauenhäusern einschränken kann;
41. bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass negative Klischees über Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylsuchende überhandnehmen; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre Bemühungen zum Schutz aller Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchenden vor Rechtsextremismus und Gewalt beträchtlich zu verstärken.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	15.10.2015
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                20 - :                5 0 :                6
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Daniela Aiuto, Maria Arena, Catherine Bearder, Malin Björk, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Maria Corazza Bildt, Viorica Dăncilă, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Mary Honeyball, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Elisabeth Köstinger, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Vicky Maeijer, Barbara Matera, Angelika Mlinar, Maria Noichl, Marijana Petir, Jordi Sebastià, Michaela Šojdrová, Ernest Urtasun, Ángela Vallina, Jadwiga Wiśniewska, Jana Žitňanská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Izaskun Bilbao Barandica, Stefan Eck, Arne Gericke, Constance Le Grip, Evelyn Regner, Monika Vana
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Jane Collins